

- die Erhöhung des Exportes und seiner Rentabilität, den rationellen Umgang mit Importen und Valutamitteln;
- die Einhaltung der für die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere über die Bildung und Verwendung finanzieller Fonds auf der Grundlage des Planes, die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Staat, sowie die Inanspruchnahme staatlicher Mittel entsprechend den Rechtsvorschriften;
- die Entwicklung der planmäßigen Rentabilität, die ständige Gewährleistung der Liquidität und Einhaltung der in Kreditverträgen vereinbarten Bedingungen;
- die ordnungsgemäße Preisprüfung durch die dafür Verantwortlichen.

(3) Der Hauptbuchhalter hat die ihm in anderen Rechtsvorschriften übertragenen Kontrollaufgaben gewissenhaft wahrzunehmen. Er trägt die Verantwortung dafür, daß die in der Zahlungsordnung der volkseigenen Wirtschaft festgelegten Anforderungen für Plandisziplin, Ordnung, Sicherheit und sozialistische Sparsamkeit beim Umgang mit finanziellen Mitteln eingehalten werden.

§ 6

(1) Der Hauptbuchhalter hat durch Analysen und Kontrollen dazu beizutragen, daß alle geplanten Investitionen mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität wirksam werden. Dazu gehört insbesondere die Erhöhung des Anteils von Investitionen für die sozialistische Rationalisierung, die planmäßige und vorfristige Fertigstellung produktionswirksamer Vorhaben, die Reduzierung von Arbeitsplätzen durch Rationalisierungsmaßnahmen, die Einhaltung und Unterbietung des im Plan festgelegten Aufwandes.

(2) Der Hauptbuchhalter trägt die persönliche Verantwortung für eine strenge Kontrolle darüber, daß finanzielle Mittel nur für geplante Investitionen, deren Vorbereitung ordnungsgemäß mit einer Grundsatzentscheidung abgeschlossen ist, und nur im Rahmen des bestätigten Aufwandes eingesetzt werden.

(3) Durch die Kontrolle der Vorbereitungsunterlagen für wichtige Investitionen hat der Hauptbuchhalter auf ein günstiges Verhältnis von Aufwand und Nutzen einzuwirken. Er ist verpflichtet, darauf Einfluß zu nehmen, daß die Grundsatzentscheidung nur getroffen wird, wenn durch eine exakte Aufwands-Nutzensrechnung eine hohe Effektivität der Investition nachgewiesen wird. Der Hauptbuchhalter darf die Vorbereitung von Investitionen außerhalb des Planes und damit in Verbindung stehende Zahlungen nicht zulassen.

(4) Der Hauptbuchhalter kontrolliert die Anwendung der Nutzensrechnung für Investitionen und nimmt darauf Einfluß, daß der bestätigte ökonomische Nutzen vollständig in den Jahresplan aufgenommen wird.

§ 7

(1) Der Hauptbuchhalter erarbeitet selbständig, regelmäßig und unabhängig von der Analysentätigkeit anderer Leiter Analysen über die ökonomische Entwicklung des volkseigenen Kombines mit Entscheidungsvorschlägen für den Generaldirektor zur Sicherung hoher Planziele, zur Erfüllung und gezielten Übererfüllung der Pläne sowie zur ständigen Gewährleistung von Ordnung und Disziplin in der Wirtschaftstätigkeit. Mit seiner Analysentätigkeit hat der Hauptbuchhalter den Generaldirektor über Planabweichungen und deren Ursachen in Kenntnis zu setzen.

(2) Im Ergebnis seiner Kontrolltätigkeit nimmt der Hauptbuchhalter durch seine Vorschläge aktiven Einfluß auf die Erhöhung der Finanzdisziplin, die Verwirklichung des Prinzips sozialistischer Sparsamkeit, die Nutzung von Reserven und die Verhinderung von Verlusten.

1. Anordnung vom 24. Juni 1976 über Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit bei Zahlungen durch volkseigene Betriebe, Kombinate und WB — Zahlungsordnung VEW - (GBL I Nr. 25 S. 349)

(3) Der Hauptbuchhalter ist bevollmächtigt, bei festgestellten Verstößen gegen die sozialistische Gesetzmäßigkeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Rechnungsführung dem zuständigen Leiter Auflagen zu erteilen. Das betrifft insbesondere die wahrheitsgemäße Abrechnung der Leistungen, der Kosten, der Investitionen und die finanzielle Abrechnung des Planes Wissenschaft und Technik sowie die Nachweisführung über den ökonomischen Nutzen. Er hat den Generaldirektor des Kombines zu informieren, wenn seine Auflagen nicht durchgeführt werden.

§ 8

(1) Der Hauptbuchhalter nimmt aktiven Einfluß darauf, daß auf der Grundlage der Rechtsvorschriften die wirtschaftliche Rechnungsführung innerhalb des volkseigenen Kombines durchgesetzt und Betriebsvergleiche durchgeführt und ausgewertet werden.

(2) Für Kontrollen in Betrieben des volkseigenen Kombines setzt der Hauptbuchhalter eigenverantwortlich die ihm unterstellte Innenrevision und Wirtschaftskontrolle ein. Er kontrolliert in vom Generaldirektor festzulegenden Zeitabständen, mindestens einmal innerhalb von 2 Jahren, in den Betrieben die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung, der Verwaltung und Nutzung des Volkseigentums und legt dem Generaldirektor eine Einschätzung der Wirksamkeit der innerbetrieblichen Kontroll- und Analysentätigkeit der Hauptbuchhalter der Betriebe vor.

(3) Der Hauptbuchhalter prüft und bestätigt im Auftrag des Ministers der Finanzen die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen sowie der Gewinn- und Verlustrechnungen der Betriebe des volkseigenen Kombines.

(4) Der Hauptbuchhalter legt dem Generaldirektor Vorschläge für die Arbeitspläne und die Anleitung der Hauptbuchhalter der Betriebe sowie für die Durchführung von Finanzkontrollen zur Bestätigung vor. Er führt mit den Hauptbuchhaltern der Betriebe einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch, insbesondere über die Erschließung von Reserven, die Nutzung fortgeschrittener Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft, die Gestaltung von Rechnungsführung und Statistik sowie über die Kontroll- und Analysentätigkeit durch.

§ 9

(1) Der Hauptbuchhalter untersteht dem Generaldirektor. Bei Abwesenheit des Hauptbuchhalters hat der vom Generaldirektor verpflichtete Stellvertreter des Hauptbuchhalters alle sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben, Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

(2) Über die Entlohnung und Prämierung des Hauptbuchhalters entscheidet der zuständige Minister in Abstimmung mit dem Generaldirektor.

(3) Disziplinarmaßnahmen gegenüber dem Hauptbuchhalter können nur durch den zuständigen Minister durchgeführt werden.

§ 10

(1) Der Hauptbuchhalter hat das Recht, in dem zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang von verantwortlichen Leitern und Mitarbeitern des volkseigenen Kombines und der Betriebe mündliche oder schriftliche Erklärungen sowie Auskünfte zu verlangen, in Dokumente und Unterlagen Einsicht zu nehmen und Unterlagen anzufordern.

(2) Der Hauptbuchhalter arbeitet eng mit der Staatlichen Finanzrevision und der zuständigen Bankfiliale zusammen. Er hat die Arbeit der gesellschaftlichen Kontrollorgane, insbesondere der Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, zu unterstützen.

(3) Der Hauptbuchhalter darf keine Funktion ausüben, die mit der Verwaltung von Grundmitteln, materiellen Umlaufmitteln oder Geld verbunden ist.